

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Gewährleistung der Abänderung des Art. 47 der
Staatsverfassung des Kantons Zürich durch das Ver-
fassungsgesetz vom 18. April 1909.

(Vom 25. Mai 1909.)

Tit.

Mit Schreiben vom 7. Mai 1909 teilt uns der Regierungsrat des Kantons Zürich mit, dass in der Volksabstimmung vom 18. April 1909 ein Verfassungsgesetz betreffend die Abänderung von Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869, abgeändert durch das Verfassungsgesetz vom 31. Januar 1904, mit 34,739 gegen 9587 Stimmen angenommen worden sei, und ersucht um die eidgenössische Gewährleistung dieser Verfassungsänderung.

Durch die Annahme des Verfassungsgesetzes hat Art. 47 der Kantonsverfassung einen neuen (fünften) Absatz erhalten, welcher lautet:

„Durch Gesetz können zu bestimmten Zwecken Verbände von mehreren Gemeinden geschaffen werden. Sie erhalten eigene Verwaltungsorgane und werden unter besondere Oberaufsicht gestellt.“

Veranlassung zu dieser Verfassungsänderung war das Bedürfnis der Vereinigung der 13 im Gebiete der politischen Ge-

meinde Zürich bestehenden selbständigen Kirchgemeinden in einen Verband zur Unterstützung der finanziell schlecht gestellten Kirchgemeinden durch die besser gestellten.

Diese Verfassungsänderung ist vom Volke angenommen worden und enthält nichts Bundesrechtswidriges. Wir stellen Ihnen, Tit., den Antrag, der Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Zürich durch Annahme des hier beigefügten Entwurfes eines Bundesbeschlusses die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Mai 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der Abänderung des Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Botschaft und eines Antrages des Bundesrates,
vom 25. Mai 1909, betreffend die in der Volksabstimmung
vom 18. April 1909 angenommene Abänderung des Art. 47
der Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869;

in Erwägung:

dass diese Verfassungsänderung nichts enthält, was
den Vorschriften der Bundesverfassung widerspräche;
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der in der Volksabstimmung vom 18. April 1909
angenommenen Abänderung des Art. 47 der Verfassung
des Kantons Zürich vom 18. April 1869, wird die eid-
genössische Gewährleistung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
Abänderung des Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich durch das
Verfassungsgesetz vom 18. April 1909. (Vom 25. Mai 1909.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1909
Date	
Data	
Seite	691-693
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 351

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.